

Einkaufsbedingungen

1. Nur schriftlich erteilte und rechtsverbindlich unterschriebene Aufträge, Rahmenaufträge, Lieferpläne haben Gültigkeit. Mündliche Bestellungen bzw. nachträgliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich durch uns bestätigt wurden, erkennen wir nicht an. Geht die Bestätigung nicht spätestens 15 Tage nach Auftragserteilung (Datum des Auftragschreibens) bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.
2. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Eine Unter- oder Überlieferung der bestellten Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nicht bestellungsmäßig gelieferte Ware wird zu Lasten des Absenders zurückgeschickt und evtl. entstehender Schaden der Lieferfirma belastet.
3. Jeder Lieferung sind ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferscheine mit Angabe unserer Bestell-Nummer und Ident-Nummer beizufügen. Andernfalls sind wir nach unserer Wahl und auf Kosten des Lieferanten berechtigt, die Lieferung zurückzusenden oder bis zur Übermittlung ordnungsgemäßer Lieferscheine auf Gefahr des Lieferanten zu lagern. Rücksendung gilt dabei nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag sind uns Versandpapier-Duplikate zuzuleiten. Lieferungen ohne ausreichende Begleitpapiere und Bestellangaben werden in der Behandlung und Bezahlung bis zur Klärung zurückgestellt.
4. Die Gefahr der Versendung (des Transportes) trägt der Lieferant, unabhängig von der Preisstellung. Reist die Ware auf unsere Kosten und Gefahr, so behalten wir uns die Auswahl des Transportmittels und des Frachtführers vor. Die zu liefernden Waren sind entsprechend unseren Vorschriften zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. An der Haftung des Lieferanten wird hierdurch jedoch nichts geändert. Zurückgesandte Verpackung ist uns in vollem Wert zuzuschreiben.
5. Die Pflicht zur sofortigen Untersuchung der Ware und zur unverzüglichen Mängelrüge erläßt der Lieferant. Versteckte Mängel, die bei einer Durchschnittskontrolle nicht gefunden werden, können somit nach erfolgter Feststellung beanstandet werden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist deshalb ausgeschlossen. Gelieferte Waren müssen zum Zeitpunkt der Lieferung, Maschinen, Anlagen und Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme dem neuesten Stand der Technik und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. ab abgeschlossener Lieferung/Leistung.
Prüft der Lieferant mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
Bei Wandlung oder Ersatzlieferung hat der Lieferant alle Kosten zu ersetzen, die uns im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten bestimmungsmäßigen Gebrauchs durch Einbau, Montage und Transport der mangelhaften Ware entstehen. Kommt der Lieferant seiner Rücknahmeverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, sind wir berechtigt, mangelhafte Ware selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Lieferanten auszubauen und einzulagern. Es bleibt uns unbenommen, daneben gesetzlich gegebene Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen des Lieferanten sind wir bereit, seine Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten mit ihm zu erörtern, um gemeinsam den jeweiligen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
Soweit hinsichtlich der Garantie nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für seine Lieferung für mindestens 12 Monate nach Inbetriebnahme, jedoch 15 Monate nach Lieferung. Der Lieferant verpflichtet sich, während 10 Jahren Ersatzteile in angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, danach sind mindestens Zeichnungen und Stücklisten für eine Selbstanfertigung bereitzuhalten.
Frachtkosten für nachgebesserte oder neue Teile hat der Lieferant zu übernehmen. Die Gewährleistungsfrist beginnt für ersetzte oder nachgebesserte Teile nach jeder Mängelbeseitigung neu.
Die zu liefernden Waren müssen auf jeden Fall den neuesten gesetzlichen Bestimmungen der Unfallverhütung, Normen, Bestimmungen und Verordnungen des TÜV sowie TÜH des entsprechenden Fachverbandes entsprechen. Auf Wunsch muß ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt werden.
6. Vom Lieferanten bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Für alle aus Lieferverzögerungen entstehenden Folgen ist er haftbar. Sobald der Lieferant annehmen muß, daß ihm die Lieferung nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Es ist uns dann freigestellt, den Auftrag unter Anerkennung des neuerlichen Termins aufrechtzuerhalten oder vom Kauf zurückzutreten.
Bei Lieferverzug können wir für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5% des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Kaufpreis als Vertragsstrafe für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens in Abzug bringen. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Die Abnahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche, im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Zulieferanten und Abnehmern auftretende Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produkte führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadensersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Das gilt entsprechend für Verpflichtungen des Lieferanten.
8. Rechnungen über solche Lieferungen, bei welchen einwandfrei unsere Bedingungen eingehalten worden sind, werden nach Prüfung und anstandsloser Übernahme gemäß unseren Zahlungsbedingungen behandelt. Unvollständige Rechnungen gelten bis zur Vervollständigung als noch nicht erteilt. Eine Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang der vollständigen Rechnung und der vollständigen Versandpapiere.
9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir Lieferungen ab Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Wir behalten uns vor, Zahlungen mit eigenem Akzept oder Wechsel zu leisten.
Sollte der Wareneingang erst nach dem Rechnungseingang erfolgen, so ist dieser Tag für den Beginn der Zahlungsfrist ausschlaggebend.
Der Lieferant ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
10. Modelle, Muster, Zeichnungen u. ä., die wir zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden.
Die Rückgabe hat in jedem Fall nur an uns zu erfolgen. Wir sind berechtigt, von uns gezahlte Werkzeugkosten zurückzuverlangen, wenn der Lieferant mehrfach nicht den Beweis einwandfreier Lieferung antreten kann.
11. Material, das von uns beigelegt wird, bleibt unser Eigentum. Es ist als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust beigelegter Materialien ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, bzw. hat der Lieferant die Kosten für die Neubeschaffung oder Neuanfertigung zu tragen. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Waren, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder auch aus von uns beigelegtem Material angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert, noch geliefert werden.
12. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Auftragsvergabe einzelne Positionen entfallen zu lassen und Mengen zu ändern. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf Einheitspreise.
13. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung, daß durch seine Lieferung keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Bei Zuwiderhandeln des Lieferanten sind wir von jeglichen Schadenersatzansprüchen befreit.
14. Der Lieferant stellt uns bezüglich des Liefergegenstandes wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Patenten, Urheberrechten oder Warenzeichen frei, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt von uns. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt und umfasst auch Rechtsverteidigungskosten. Bei von einem Dritten bezüglich des Liefergegenstandes behaupteter Verletzungen gewerblicher Schutzrechte bleibt die Führung von Rechtsstreiten dem Lieferanten überlassen.
Der Lieferant hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß er entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) uns einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf des Liefergegenstandes beseitigen.
15. Durch die Annahme vorliegender Bestellung erklärt sich der Lieferant mit unseren Einkaufsbedingungen einverstanden. Nachträgliche Einwendungen oder Auftragsannahme zu anderslautenden Bedingungen werden nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch, noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar. Es gilt als vereinbart, daß sich der Lieferant in keinem Fall auf stillschweigende Anerkenntnis seiner abweichenden Bedingungen berufen kann, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
16. Gerichtsstand für beide Teile, wie auch Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich Spaichingen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
17. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
18. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle bisher gültigen allgemeinen Einkaufsbedingungen von uns.